



Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

Verwaltungsgericht Oldenburg
Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Aktenzeichen: [REDACTED]



**Verwaltungsgericht
Oldenburg**

7. Kammer
Die Geschäftsstelle

Herrn
[REDACTED]

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

[REDACTED]

Ihr Zeichen

Durchwahl

0441 220- [REDACTED]

Datum

07.10.2020

Sehr geehrte [REDACTED]

in der Verwaltungsrechtssache

Fleisch-Krone-Feinkost GmbH ./ Landkreis Cloppenburg

wird Ihnen anliegende beglaubigte Abschrift übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Justizangestellte

Dieses Schreiben ist zur Vereinfachung nicht unterzeichnet.



Verwaltungsgericht Oldenburg

Beschluss

[REDACTED]

In der Verwaltungsrechtssache

Firma Fleisch-Krone-Feinkost GmbH
vertr. durch den Geschäftsführer Norbert Dreckmann,
Waldstraße 7, 49632 Essen (Oldenburg)

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

Landkreis Cloppenburg
vertreten durch den Landrat,
Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg - 39-VIG 05/20 -

– Beklagter –

Beigeladen:

[REDACTED]

wegen Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (ViG)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 7. Kammer - am 6. Oktober 2020 durch den Einzelrichter beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die nicht erstattungsfähig sind.

2. Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

1.

Das Verfahren war gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO mit der Kostenfolge aus § 155 Abs. 2 VwGO einzustellen, da die Klägerin die Klage zurückgenommen hat.

Die Entscheidung über die Erstattungsfähigkeit der Kosten des Beigeladenen beruht auf § 162 Abs. 3 VwGO.

Insoweit ist dieser Beschluss unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

2.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen wird. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.



[REDACTED]
Verwaltungsgericht Oldenburg
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg

Per beA

Unser Zeichen: [REDACTED]

05.10.2020

In der Verwaltungsrechtssache
Fleisch-Krone Feinkost GmbH
gegen
Landkreis Cloppenburg,
Az.: [REDACTED]

erklären wir namens und in Vollmacht der Klägerin die

Rücknahme

der am 27.07.2020 vor hiesigem Gericht erhobenen Klage. Die Klägerin hat ihren
Geschäftsbetrieb zum 01.10.2020 am Standort Essen (Oldenburg) eingestellt.

[REDACTED]
Rechtsanwalt

[REDACTED]